RUNDSCHREIBEN

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

An den BRB Vorstand
An die Geschäftsführer der Landesverbände
An unsere Mitglieder u. BRB Arbeitsausschuss Technik & Umwelt

W 10/2018

Sekundärrohstoff-Clusterworkshop im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme, NRW Störfall-Leitfaden, Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Kerstin Migas (Sek.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-20
0203 / 99 23 9-21

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
21.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über nachfolgende Themen:

1. **Vortraganfrage zum 18.09.2018: Sekundärrohstoff-Clusterworkshop, Themenblock „Mineralik" (BMBF-Fördermaßnahme r4) –** Anlage 1

2. **NRW Leitfaden zur störfallrechtlichen Einstufung von Abfällen (Anhang I, 12. BImSchV) –** Anlage 2

3. **bbs-Rundschreiben zu „Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft 2018" –** Anlage 3

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

1. **Vortraganfrage zum 18.09.2018: Sekundärrohstoff-Clusterworkshop, Themenblock „Mineralik" (BMBF-Fördermaßnahme r4) –** Anlage 1

Über Herrn Dipl.-Ing. Andre Bertram vom CUTEC Clausthaler Umwelttechnik Forschungszentrum hat uns die Anfrage bezüglich eines Initiativvortrags über **„Mineralik aus sekundären Stoffströmen in der Baubranche“** erreicht (**Anlage 1**).

Den Veranstaltungsrahmen bildet ein eintägiger Sekundärrohstoff-Clusterworkshop mit einem Themenblock „Mineralik" (am Vormittag), der **am 18. September 2018** im **CUTEC Clausthaler Umwelttechnik Forschungszentrum der TU Clausthal** stattfindet (Beginn ca. 10:00 Uhr).

Der Initiativvortrag soll – nach Begrüßung der ca. 30 Teilnehmer – in den Clusterworkshop einleiten (Eröffnungsvortrag). Mit einer zeitlichen Länge von ca. 30 Minuten soll den Teilnehmern hierbei ein Überblick über Mineralik aus sekundären Stoffströmen in der Baubranche (RC-Baustoffe und HMVA) gegeben werden. Den inhaltlichen Schwerpunkt sollen insbesondere Informationen zu rechtlichen Auflagen, Regelwerken und Normen bilden.

Der Sekundärrohstoff-Clusterworkshop ist Teil der BMBF-Fördermaßnahme r4.

Da die BRB-Geschäftsführung urlaubsbedingt am Workshop-Tag leider nicht zur Verfügung steht, möchten wir heute bei Ihnen die Möglichkeit und Bereitschaft abfragen, die BRB mit einem entsprechenden Vortrag am 18.09.2018 zu vertreten?

Herr Dipl-Ing. Bertram ist informiert. Mit ihm und Herrn Walter Nelles vom Miro wurde für den Fall einer mangelnden BRB-Vertretung vereinbart, dass Frau Klöckner entsprechende Präsentationsfolien erstellt und diese Herrn Nelles für einen entsprechenden Vortrag seitens Miro zur Verfügung stellt.

Da ein Fachvortrag über Sekundärrohstoffe jedoch sinnvollerweise durch einen Vertreter des Bundesfachverbands für Recycling-Baustoffe gehalten werden sollte, wäre die Zusage eines Kollegen/einer Kollegin aus BRB-Reihen die vorzugswürdigere Lösung.

Für eine Interessensbekundung bis zum **03.09.2018** an kerstin.migas@baustoffverbaende.de und Ihre Unterstützung danken wir schon jetzt.

Zum Hintergrund der BMBF-Fördermaßnahme r4:

Ziel der mit rund 60 Millionen Euro ausgestatteten Fördermaßnahme „r4 – Innovative Technologien für Ressourceneffizienz – Forschung zur Bereitstellung wirtschaftsstrategischer Rohstoffe“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist die Versorgungssicherheit für den Hightech-Industriestandort Deutschland im Hinblick auf wirtschaftsstrategische Rohstoffe und die Rohstoffbasis für Zukunftstechnologien. Dabei sind sowohl primäre als auch sekundäre heimische

Ressourcen wirtschaftsstrategischer Rohstoffe im Fokus gemeinsamer Forschung von Wissenschaft und Industrie.

Das Projekt hat eine Laufzeit von 2015 bis 2019.

Weitere Informationen zur Fördermaßnahme finden Sie unter www.r4-innovation.de.

---

2. NRW Leitfaden zur störfallrechtlichen Einstufung von Abfällen (Anhang I, 12. BImSchV) – Anl. 2

Am 14. 08.2018 hat das NRW Umweltministerium den finalen Leitfaden „Arbeitshilfe zur Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV – vorläufige Hinweise für die Vollzugspraxis in NRW“ (sog. Störfall-Verordnung) versendet (**Anlage 2**). Der Erarbeitungsprozess ist damit abgeschlossen.

Zu dem vorangegangenen Leitfaden-Entwurf hatten die Verbände BDE, BRB, IGAM, ITAD, bvse, BVA und InwesD am 16.02.2018 eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem NRW Umweltministerium abgegeben (siehe BRB-Rundschreiben W 03/2018 vom 19.02.2018).

Nach erster Durchsicht stellen wir fest, dass

- eine Vielzahl von Anmerkungen und Hinweisen der Verbände aufgenommen wurden,
- leider immer noch konkrete und praxisgerechte Vorgaben zur Ermittlung der gefahrenrelevanten Mengen sowie
- konkrete und praxisgerechte, störfallbezogene Hinweise zu mengenrelevanten Abfallströmen unter Berücksichtigung der spezifischen Entsorgungswege fehlen.

Auf der anderen Seite lässt das neu eingeführte Einstufungsschema aus Abbildung 1 (Seite 6) viel Spielraum für Einzelfallentscheidungen für die Fälle, in denen die Abfallzusammensetzung bzw. die weiteren störfallrelevanten Eigenschaften des Abfalls bekannt sind (sofern entsprechende gefährliche Abfälle vorliegen, kann z.B. über einen Gutachter die Störfallrelevanz beurteilt werden).

Für den Fall, dass keine ausreichenden Informationen über einen Abfall vorliegen, soll eine Regelvermutung nach Anhang 1, Tabelle 2 angewendet werden.

Weitere Anmerkungen auf Basis einer ersten Durchsicht des finalen Leitfadens:

- Im **Allgemeinen Teil** wurde ein „Vorwort“ (Kapitel 1) aufgenommen.

- In **Kapitel 5 „Anwendung des Leitfadens“, Seite 6,** wurde – in Entsprechung zur Verbändestellungnahme – ein Anwendungs-/Prüfschema als Übersicht eingefügt „Handhabung des Leitfadens zur störfallrechtlichen Einstufung von gefährlichen Abfällen“.

- Der Allgemeine Teil wurde durch **Ausweitung von Kapitel 5 „Anwendung des Leitfadens“** inhaltlich umstrukturiert – verschiedene Kapitel des Leitfaden-Entwurfs wurden dabei in Kapitel 5 mit Zwischenüberschriften integriert, bspw.:

  - „Mengenschwellen bei Unkenntnis der genauen Gefahrenkategorie nach 12. BImSchV“ – Kapitel 6 (E) = Kapitel 5.6 (final);
  - „Ermittlung des Störfallpotenzials“ – Kapitel 8 (E) = Kapitel 5.5 (final)

und die Systematik der Prüf-Vorgehensweise insgesamt detaillierter dargelegt, bspw.

5.2 „Einzelfallbetrachtung“:
- 5.2.1 „Physikalische und andere Gefahren“,
- 5.2.2 „Gesundheits- und Umweltgefahren“,
- 5.2.3 „Namentlich genannte Stoffe nach Nr. 2 in Anhang I der 12. BImSchV“

- Auch die **Struktur von Anhang 1 (Tabellen)** wurde geändert – Einführung einer **neuen Tabelle 1** „Zuordnungen von H-Sätzen nach CLP-Verordnung zu den Gefahrenkategorien gemäß Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV“ (S. 13 u. 14).

- Insbesondere **Tabellen 2 bis 4 des Leitfadenentwurfs** wurden **zusammengefasst** in eine neue **Tabelle 3 „Störfallrechtliche Betrachtung der einzelnen Abfallarten“**:

  Eine Prüfung der störfallrechtlichen Relevanz / Einstufung erfolgt in **Tabelle 3** nunmehr durch **Ausweisung aller *-Abfallschlüsselnummern** und ihrer **Kennzeichnung (3. Spalte)** mit einer **Nummer (1, 2 oder 3)**. Die Bedeutung der Nummern wird vorab auf Seite 16 des Leitfadens erläutert:

  - Danach haben Abfallschlüsselnummern mit der Kennzeichnung **Nr. 1** (Tabelle 3, Spalte 3) schon **keine Störfallrelevanz** (da die zugehörigen Abfälle keine störfallrechtlichen Gefahrstoffe in einer relevanten Konzentration aufweisen bzw. in einer Form vorliegen, von denen kein Störfallpotenzial entwickelt wird).

- Abfallarten die mit **Nr. 2** gekennzeichnet sind, können **im Einzelfall** eine Störfallrelevanz aufweisen. Für diese Einzelfallbetrachtung enthalten **bestimmte** Abfallschlüsselnummern der Nr. 2 in einer **4. Spalte** (Tabelle 3) weitergehende **„spezielle Hinweise“** (bspw.: AVV 17 06 03* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ – **Hinweis:** „Künstliche Mineralfasern sind nicht störfallrelevant. Sofern gefährliche Anhaftungen vorhanden sind, ist die Störfallrelevanz im Einzelfall zu prüfen.“).

- Abfallschlüsselnummern mit der Kennzeichnung **Nr. 3** (Tabelle 3, Spalte 3) sind **in der Regel störfallrechtlich einzustufen**, da in der Regel davon auszugehen ist, dass mindestens eine der störfallrechtlichen Gefahrenkategorien für die zugehörigen Abfälle zutrifft und im Falle eines plötzlich auftretenden Ereignisses ein Störfallpotenzial vorhanden ist.

Mit der Kennzeichnung Nr. 2 wird im finalen Leitfaden auch die bislang fehlende Abfallschlüsselnummer **AVV 19 01 11*** „Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten“ aufgeführt (S. 48).

Zu den 17er-Abfallschlüsselnummern:

1. **Abfallschlüsselnummern** die im Leitfaden-Entwurf in Tabelle 4 als „Abfälle, die in der Regel störfallrechtlich einzustufen sind“ aufgeführt waren **und nunmehr** die Kennzeichnung mit **Nr. 2 „Einzelfallbetrachtung“** erhalten haben:

   - **17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
     neuer spezieller Hinweis (4. Spalte): kein Störfallpotenzial, wenn PAK hinreichend fest in Abfallmatrix eingebunden (z.B. Dachpappe)

   - **17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten**

2. **Abfallschlüsselnummern,** die im Leitfaden-Entwurf in Tabelle 3 als „Abfälle, die im Einzelfall störfallrechtlich betrachtet werden müssen“ aufgeführt waren **und nunmehr** die Kennzeichnung mit **Nr. 1 „Keine Störfallrelevanz“** erhalten haben:

   - **17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten**
     mit Hinweis (4. Spalte): In der Regel werden die störfallrelevanten Konzentrationsgrenzen nicht erreicht.

- **17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält**
  mit Hinweis (4. Spalte): Aufgrund der Herkunft aus Gewässern ist nicht von einem Störfallpotenzial auszugehen.

3. **Abfallschlüsselnummern** für die es bei einer **„Einzelfallbetrachtung" Nr. 2 bleibt**:

   - **17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten**

   - **17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
     neuer spezieller Hinweis (4. Spalte): ohne anhaftende Verunreinigung sind Glas, Kunststoff und Holz i.d.R. störfallrechtlich nicht zu betrachten.

   - **17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**

   - **17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält**
     neuer spezieller Hinweis (4. Spalte): Künstliche Mineralfasern sind nicht störfallrelevant. Sofern gefährliche Anhaftungen vorhanden sind, ist die Störfallrelevanz im Einzelfall zu prüfen.

   - **17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind**
     neuer spezieller Hinweis (4. Spalte): Sofern gefährliche Anhaftungen vorhanden sind, ist die Störfallrelevanz im Einzelfall zu prüfen.

   - **17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten**

4. **Abfallschlüsselnummern** für die es bei einer **„in der Regel störfallrechtlich einzustufen" Nr. 3 bleibt**:

   - **17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten**

   - **17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten** (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

Bei der Einzelfallbetrachtung sind auch die Erläuterungen zu Nr. 2 (Seite 16) zu berücksichtigen sowie die Ausführungen in Kapitel 5.5 „Ermittlung des Störfallpotentials" (S. 9 u. 10), bspw. feste Einbindung der gefährlichen Stoffe in die Abfallmatrix.

Es kann damit gerechnet werden, dass der NRW-Leitfaden bis zur Fertigstellung und Verabschiedung eines überarbeiteten Bundes-Leitfadens (KAS25-Leitfaden) auch in anderen Bundesländern Beachtung findet. Und dass er ebenso die weitere Diskussionsgrundlage für die laufenden Arbeiten am KAS-25-Leitfaden bildet.

Insbesondere die Anwendung des Beurteilungsschemas sowie die Anwendung von Anhang 1, Tabelle 2 werden die am NRW-Leitfaden beteiligten Verbände kritisch betrachten und sind für Hinweise zum Auftreten Ihrer für Störfallrecht zuständigen Behörde dankbar.

Ihre Anmerkungen und Anregungen zum NRW-Leitfaden nehmen wir gerne entgegen und werden diese an ITAD und den BDE übermitteln, damit weitergehende Vorschläge im Rahmen der noch laufenden Arbeiten am Bundes-Leitfaden (KAS25-Leitfaden) ggfs. Berücksichtigung finden können. Rückmeldungen senden Sie bitte an kerstin.migas@baustoffverbaende.de.

---

3. bbs Rundschreiben zu „Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft 2018“

Anliegendes bbs-Rundschreiben zum „Statusbericht der deutschen Kreislaufwirtschaft 2018“ leiten wir Ihnen zur Kenntnis weiter (**Anlage 3**)

Auf erneute Übersendung des Statusberichts wurde verzichtet. Sie finden diesen im Infobrief Nr. 3 / Juni 2018.